

Reglement für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

171.126

vom 8. November 1985

Vom Nationalrat genehmigt am 11. Dezember 1985

Vom Ständerat genehmigt am 12. Dezember 1985

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation prüfen und überwachen den Finanzhaushalt des Bundes (Art. 85 Ziff. 10 und 11 BV¹), Art. 48–50 des Geschäftsverkehrsgesetzes²).

² Die folgenden Bestimmungen regeln die Tätigkeit und die Organisation der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation sowie deren Geschäftsverkehr.

I. Finanzkommissionen

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Finanzkommissionen überwachen den Finanzhaushalt des Bundes im allgemeinen und befassen sich mit seiner längerfristigen Entwicklung. Sie prüfen die Voranschläge, die Nachtragskredite und die Kreditübertragungen sowie die Rechnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der PTT-Betriebe und berichten darüber den eidgenössischen Räten. Die Überweisung anderer Beratungsgegenstände an die Finanzkommissionen durch die Räte bleibt vorbehalten.

² Nicht zum Aufgabenkreis der Finanzkommissionen gehören die Schweizerischen Bundesbahnen und die Eidgenössische Alkoholverwaltung.

Art. 3 Organisation

Die Finanzkommissionen gliedern sich in Sektionen, auf die sie die einzelnen Abschnitte der Voranschläge, der Nachtragskredite und der Kreditübertragungen sowie der Rechnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der PTT-Betriebe möglichst gleichmässig verteilen.

Art. 4 Einholen von Auskünften

¹ Die Finanzkommissionen und deren Sektionen können jederzeit vom Bundesrat, von den einzelnen Departementsvorstehern und, unter Anzeige an diese, von den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten sowie von den eidgenössischen Gerichten die zweckdienlichen Auskünfte verlangen.

² Die Finanzkommissionen und deren Sektionen können die Eidgenössische Finanzkontrolle beiziehen.

AS 1986 116

¹) SR 101

²) SR 171.11

³ Die Finanzkommissionen und deren Sektionen können Besichtigungen und Inspektionen vornehmen. Die Sektionen setzen den Kommissionspräsidenten davon in Kenntnis.

Art. 5 Budgetziele des Bundesrates

Der Bundesrat orientiert die Finanzkommissionen bei der Beratung der Staatsrechnung über die Budgetziele des nächsten Jahres.

Art. 6 Berichterstattung im Rat

¹ Die Berichterstatter beschränken sich in der Regel auf die in den Finanzkommissionen behandelten besonderen Fragen. Sie begründen die Anträge der Kommission.

² Es bleibt einer Minderheit und den einzelnen Mitgliedern der Finanzkommission unbenommen, im Rat abweichende Auffassungen oder Anträge zu vertreten.

Art. 7 Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen

Die Finanzkommissionen teilen anderen Kommissionen ihres Rates Feststellungen mit, die deren Aufgabenkreis berühren. Sie versuchen, sich mit diesen Kommissionen zu verständigen, bevor sie über Anträge und Anregungen beschliessen, die deren Auftrag betreffen.

Art. 8 Wahl der Mitglieder der Finanzdelegation

Jede Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder in die Finanzdelegation. Dabei sind die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

II. Finanzdelegation

Art. 9 Aufgaben

¹ Der Finanzdelegation obliegt die laufende, nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes des Bundes. Ausgenommen sind die Schweizerischen Bundesbahnen und die Eidgenössische Alkoholverwaltung.

² Die Finanzdelegation ist befugt, bei zeitlicher Dringlichkeit Zahlungs- und Verpflichtungskredite zu beschliessen (Art. 9 und 26 des BG vom 18. Dez. 1968¹⁾ über den eidgenössischen Finanzhaushalt).

³ Die Finanzdelegation kann auch Vorlagen des Bundesrates an die Räte in Beratung ziehen und ihre Ansicht oder ihre Anträge schriftlich oder mündlich den Finanzkommissionen oder anderen Kommissionen der Räte zur Kenntnis bringen.

¹⁾ [AS 1969 291, 1979 1318 II. SR 611.0 Art. 40]. Heute: Art. 18 und 31 des BG vom 6. Okt. 1989 (SR 611.0).

Art. 10 Tagungen der Finanzdelegation

Die Finanzdelegation versammelt sich mindestens alle zwei Monate, im übrigen nach Bedürfnis.

Art. 11 Vorsitz

Die Finanzdelegation bezeichnet aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Nationalrates und des Ständerates, die abwechselungsweise für ein Jahr als Präsident und Vizepräsident amten. Präsident ist jeweils das Mitglied des Rates, dem die Priorität für die Behandlung des Voranschlages zukommt.

Art. 12 Organisation

¹ Die Finanzdelegation gliedert sich in drei Sektionen, die aus je einem Mitglied des Nationalrates und des Ständerates bestehen. Die Ersatzmitglieder werden den Sektionen in gleicher Weise zugewiesen. Die Mitglieder haben in der Regel während zweier Jahre der gleichen Sektion anzugehören.

² Die Sektionen erhalten ihre Aufträge von der Finanzdelegation, die allein befugt ist, Beschlüsse zu fassen. Im Rahmen ihrer Aufträge stehen den Sektionen gegenüber den zu kontrollierenden Behörden und Verwaltungseinheiten aller Stufen die gleichen Befugnisse zu wie der Finanzdelegation.

³ Die Finanzdelegation und deren Sektionen versammeln sich vollzählig. Ist ein Mitglied verhindert, bietet der Präsident das Ersatzmitglied auf oder, falls auch dieses verhindert ist, ein anderes Mitglied der Finanzkommission des gleichen Rates.

Art. 13 Inspektionen

¹ Die Finanzdelegation und deren Sektionen inspizieren in angemessenem Turnus die Ämter, Dienste, Anstalten und Betriebe des Bundes. Sie verkehren zu diesem Zweck direkt mit den Departementsvorstehern, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den erwähnten Verwaltungseinheiten.

² Die Finanzdelegation und deren Sektionen können die Eidgenössische Finanzkontrolle zur Mitarbeit beiziehen. Die Finanzdelegation kann auch auf Sachverständige zurückgreifen.

Art. 14 Akteneinsichts- und Auskunftsrecht

Soweit die Finanzdelegation es zur Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet, hat sie das unbedingte Recht, jederzeit und ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis in die mit dem Finanzhaushalt im Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen und von den Behörden und den Verwaltungseinheiten aller Stufen die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen. Die Mitglieder der Finanzdelegation erhalten hiefür einen Ausweis (BRB vom 14. Jan. 1959).

Art. 15 Aktenüberweisung

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat der Finanzdelegation jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihr alle Revisionsberichte und Protokolle, alle Korresponden-

zen mit den Departementen, der Bundeskanzlei, den eidgenössischen Gerichten und den PTT-Betrieben laufend und regelmässig zur Verfügung zu stellen. Ferner sind der Finanzdelegation alle Bundesratsbeschlüsse, die sich auf die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt im allgemeinen beziehen, laufend und regelmässig zuzustellen.

Art. 16 Orientierung

¹ Die Finanzdelegation gibt den Departementsvorstehern, den Verwaltungseinheiten und, wenn sie dies als nötig erachtet, dem Bundesrat Kenntnis vom Ergebnis ihrer Prüfungen.

² Stellt sie eine mangelhafte Geschäftsführung fest, so informiert sie die Geschäftsprüfungskommissionen.

Art. 17 Wahrung des Amtsgeheimnisses

Die Mitglieder und der Sekretär der Finanzdelegation sowie die zu den Arbeiten der Finanzdelegation zugezogenen Bundesbeamten und Sachverständigen sind nach aussen in bezug auf alle Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Funktion gemacht haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

III. Verkehr zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation

Art. 18 Grundsatz

¹ Die Finanzkommissionen können die Finanzdelegation mit der Untersuchung von Fragen beauftragen, die den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

² Die Finanzdelegation kann ihrerseits den Finanzkommissionen Geschäfte zur Prüfung zuweisen.

Art. 19 Berichterstattung in den Kommissionen

¹ Die Finanzdelegation legt den Finanzkommissionen über ihre Tätigkeit alljährlich einen Bericht vor. Die Finanzkommissionen behandeln ihn bei der Beratung der Staatsrechnung. Der Bericht wird nach der Kenntnisnahme durch die Finanzkommissionen im Bundesblatt veröffentlicht.

² Bei der Behandlung des Voranschlages orientieren die Mitglieder der Finanzdelegation die Finanzkommissionen über wichtige seit der letzten Berichterstattung behandelte Geschäfte.

³ Im übrigen erstattet die Finanzdelegation den Finanzkommissionen jedesmal Bericht, wenn sie an andere Kommissionen gelangt oder wenn sie eine sofortige Orientierung der Kommissionen als wichtig erachtet.

IV. Sekretariat

Art. 20 Ständiges Sekretariat

¹ Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation verfügen über ein gemeinsames ständiges Sekretariat, das von einem Sekretär geführt wird.

² Das Sekretariat ist administrativ der Eidgenössischen Finanzkontrolle beigeordnet, die ihm das nötige Personal zur Verfügung stellt.

Art. 21 Sekretär

¹ Der Sekretär wird vom Bundesrat gewählt. Die Wahl bedarf, nach Konsultation der Präsidenten der Finanzkommissionen, der Bestätigung durch die Finanzdelegation.

² Der Sekretär untersteht ausschliesslich den Präsidenten der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation.

³ Für die Beschaffung der Dokumentation, das Einholen von Auskünften, die Akteneinsichtnahme und die Beanspruchung der Amtshilfe stehen dem Sekretär die gleichen Befugnisse zu wie der Eidgenössischen Finanzkontrolle.

⁴ Der Sekretär sorgt für die Verbindung zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation einerseits, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den der Finanzaufsicht unterstehenden Behörden und Verwaltungseinheiten aller Stufen andererseits.

Art. 22 Protokolle

¹ Über die Verhandlungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation wird ein Protokoll geführt, welches das Wesentliche der Verhandlungen festhält.

² Die Protokolle der Finanzkommissionen werden gemäss den Bestimmungen der Ratsreglemente (Art. 23 und 24 des Geschäftsreglementes des Nationalrates vom 4. Okt. 1974¹; Art. 20 des Geschäftsreglementes des Ständerates vom 16. Sept. 1975²) verteilt. Protokolle über Geschäfte, die in beiden Kommissionen zur Beratung stehen, gehen auch an die Mitglieder der anderen Kommission.

³ Die Protokolle der Finanzdelegation gehen an deren Mitglieder, an den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes und die Direktoren der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Über die weitere Aushängung von Protokollen entscheidet die Finanzdelegation von Fall zu Fall. Die Protokolle der Finanzdelegation haben vertraulichen Charakter.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Änderung des Reglementes

¹ Änderungen dieses Reglementes bedürfen der Zustimmung der beiden Finanzkommissionen.

¹ [AS 1974 1645, 1976 1813, 1979 1321 1546, 1984 1501. SR 171.13 Art. 89]. Heute: Art. 26, 27 des Geschäftsreglementes vom 22. Juni 1990 (SR 171.13).

² [AS 1975 1997, 1979 1322, 1981 1634. SR 171.14 Art. 78 Abs. 1]. Heute: Art. 20 des Geschäftsreglementes vom 24. Sept. 1986 (SR 171.14).

² Die Artikel 9–17 sowie Artikel 22 Absatz 3 können nur mit Zustimmung der Finanzdelegation geändert werden.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Die Finanzkommissionen haben dieses Reglement nach der Zustimmung durch die Finanzdelegation vom 16. Oktober 1985 am 25. Oktober 1985 bzw. 8. November 1985 angenommen.

² Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 29. März 1963¹⁾ und tritt nach seiner Genehmigung durch den Nationalrat und den Ständerat in Kraft.

¹⁾ In der AS nicht veröffentlicht.